

5. Nachtragssatzung
zur
Satzung der Stadt Schwarzenbek
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und
Geschicklichkeitsgeräten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 371), sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S.27) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 23. November 2012 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1
Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Die Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 15. Mai 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk

in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten

ab dem 01.01.2013 **12 v.H.** der elektronisch gezählten Bruttokasse.

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 5. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Schwarzenbek,

L.S.

Stadt Schwarzenbek
Der Bürgermeister
Frank Ruppert